

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: <b>Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds</b>		Unternehmenskennung (LEI-Code): <b>529900DSKCVEXWAREA08</b>	
<b>Ökologische und/oder soziale Merkmale</b>			
<b>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?</b>			
●● <input type="checkbox"/> <b>Ja</b>		●● <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ____%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .	



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Dieses Produkt berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) im Anlageprozess, um das Engagement in kontroversen Bereichen zu reduzieren, um das Portfolio mit internationalen Normen in Einklang zu bringen, um Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern, um Chancen zu nutzen, die sich aus ESG-Trends ergeben, und um ein besseres Verständnis der Portfoliopositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produktes beginnt mit der Definition des Anlageuniversums gemäss den ESG-Kriterien, die vom Investmentmanager auf der Grundlage der von der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren Tochtergesellschaften («J. Safra Sarasin») durchgeführten Nachhaltigkeitsanalysen festgelegt werden. Bei der Definition des nachhaltigen Anlageuniversums kommen die weiter unten erwähnten Ausschlüsse zum Tragen.

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird anhand der von J. Safra Sarasin entwickelten Nachhaltigkeitsmatrix bewertet. Diese berücksichtigt die für den jeweiligen Sektor wesentlichen ESG-Kriterien. Mögliche ESG-Kriterien sind: Minderung von Treibhausgasemissionen, Klimaschutzrichtlinien, Bestimmungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Achtung der Menschenrechte sowie Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, die für die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen relevant sind („SDG-Umsätze“), oder sie setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich, der für den jeweiligen Sektor von Bedeutung ist. Es wurde keine Benchmark für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produktes festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob dieses Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Produktes wird anhand des Anteils der Vermögenswerte mit A- und B-Rating gemäss der J. Safra Sarasin Sustainability Matrix gemessen. Ein A-Rating wird für Emittenten vergeben, die sich durch ein hervorragendes ESG-Profil auszeichnen und Branchenführer sind. Diese Emittenten kommen für alle nachhaltigen Strategien in Frage. Emittenten mit B-Rating sind für integrierte nachhaltige Strategien qualifiziert. Weiter unten finden Sie zusätzliche Informationen zur Matrix.

Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Investitionen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Produktes tragen zu einem oder mehreren Umwelt- bzw. sozialen Zielen bei. Zu diesen Zielen können unter anderem die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Stärkung der Biodiversität, die Bekämpfung von Ungleichheit und die Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte auf eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) einzahlen. Ausschlaggebend dafür ist der Anteil der Umsätze des Emittenten, der zu einem der Ziele beiträgt, bzw. die Frage, ob der Emittent in Bezug auf wesentliche Umwelt- und/oder Sozialindikatoren besser abschneidet als mindestens 75% seiner Vergleichsgruppe (definiert als „operative Exzellenz“).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Alkohol (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
  
- konventionelle Waffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10% Umsatzerlöse
  
- Glücksspiel (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse

- Gentechnisch veränderte Organismen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Tabak (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Agrochemikalien (Produktion) / >5% Umsatzerlöse

Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, Einbeziehung der OECD-Leitsätze, Einbeziehung von ILO (International Labour Organization) an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten, die das Übereinkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht ratifiziert haben.
- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.
- Staaten, die der Korruption ausgesetzt sind.
- Staaten, in denen die Todesstrafe legal ist.
- Staaten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben.
- Atomkraft: 50% Energie, Länder, in denen die IEA Hinweise auf geplante oder vorgeschlagene neue Kernkraftwerke findet
- ABC-Waffen, Landminen und Streumunition: Länder, die die einschlägigen Konventionen nicht ratifiziert haben.
- Nichtratifizierung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt: Länder, die das Übereinkommen über die biologische Vielfalt nicht ratifiziert haben.
- Geldwäsche: Länder, in denen die Geldwäsche weit verbreitet ist.

Die folgenden GICS-Sektoren werden ausgeschlossen:

- Teilindustrie Fluggesellschaften (Sektor-Ausschluss)
- Automobil-Teilindustrie (Sektor-Ausschluss)
- Chlorhersteller (Sektor-Ausschluss)

Wir streben eine umfassende Berücksichtigung von ESG-Kriterien in allen Phasen des Investmentprozesses an, von der Definition des Anlageuniversums über die Investmentanalyse bis hin zu Portfoliokonstruktion, Risikomanagement und -überwachung. Der erste Schritt in unserem nachhaltigen Investmentprozess ist die Definition des Anlageuniversums gemäss den ESG-Kriterien, die wir auf der Grundlage unserer internen Nachhaltigkeitsanalysen bestimmt haben. Diese Phase umfasst den Ausschluss

kontroverser Aktivitäten sowie Positiv- und Negativ-Screenings zur Auswahl bzw. zum Ausschluss der besten bzw. schlechtesten Emittenten in einem Sektor («Best-in-Class»/»Worst-out«).

Daten zu wichtigen ESG-Themen, Umsätzen im Zusammenhang mit den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG), CO<sub>2</sub>-Kennzahlen und weitere relevante nachhaltigkeitsbezogene Daten werden von einer Reihe von Datenanbietern bezogen und in unsere unternehmenseigene Datenbank integriert, wo ein Branchen- und ein Unternehmensrating berechnet werden. Ein ähnlicher Prozess wird auch für ESG-Ratings von Ländern angewandt.

Im zweiten Schritt des Investmentprozesses, der Investmentanalyse, bei der wir unser eigenes Bottom-up-Research verwenden, werden ESG-Faktoren berücksichtigt. In diesem Prozessschritt ergänzt der Portfoliomanager/Analyst die finanzielle Bewertung mit ESG-, SDG-, Klima- und anderen Nachhaltigkeitsdaten, um eine ganzheitliche Sicht auf die Anlagethese («Investment Case») zu erhalten und eine fundiertere Entscheidung zu treffen. Nachhaltigkeitsdaten und -analysen können genutzt werden, um aus Nachhaltigkeitstrends Anlageideen zu generieren und die Anlageentscheidung zu untermauern.

Im dritten Schritt, der Portfoliokonstruktion, überwachen die Portfoliomanager die ESG-Ratings und klimabezogenen Kennzahlen ihrer Anlagestrategien und vergleichen sie ex ante mit der zugewiesenen offiziellen Benchmark oder einem Referenzmarkt in ihren Risikomanagementsystemen. Für eine Reihe von Strategien legen wir ESG- und Klimaziele fest, an die sich die Portfoliomanager halten müssen. Die Klimaziele beziehen sich häufig auf den CO<sub>2</sub>-Fussabdruck der Strategien im Vergleich zu ihrer Benchmark. Bestimmte Teilfonds können ergebnisorientierte Daten zur Ausrichtung der Unternehmensumsätze auf die SDG verwenden und explizite Ziele im Hinblick auf eine grössere Zahl von Portfoliopositionen mit SDG-Umsätzen haben.

Im vierten Schritt des Investmentprozesses, der kontinuierlichen Überwachung, werden unsere ESG-Leistungsindikatoren ex post angewendet, um ESG- und Klimarisiken im Rahmen von Performance Review Meetings sowie im Risk and Performance Committee der Bank zu überwachen. Unsere Active-Ownership-Richtlinie zur aktiven Interessenwahrnehmung gilt für alle nachhaltigen Strategien.

Damit berücksichtigt der Fonds auch die Ausschlüsse im Zusammenhang mit den Vorgaben für Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (Climate Transition Benchmarks (CTB)) im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO<sub>2</sub> Fußabdruck (CO<sub>2</sub> Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO<sub>2</sub> Fußabdruck (CO<sub>2</sub> Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
  
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1, 2 und 3)
  
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil des Energieverbrauchs der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
  
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE A)
  
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE B)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE C)
  
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE D)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE E)
  
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE F)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE G)
  
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE H)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE L
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Unbereinigten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- THG- Emissionen (THG- Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2- Emissionen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2- Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen)
- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen)

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Investitionsprozess berücksichtigt und durch den Ausschluss von Investitionen, die die ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen nicht erfüllen, integriert. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle 14 obligatorischen PAI-Indikatoren zu verwalten, und die wichtigsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor werden bewertet. Emittenten, die es versäumen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf ökologische oder soziale Faktoren zu berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Negative Auswirkungen können auch durch Engagement und aktive Beteiligung angegangen werden. Engagement wird im Namen des Asset Managers und nicht im Namen des Fonds durchgeführt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen und/ oder voll eingezahlten Aktien, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, zusammen.

Zusätzlich zu der in dem vorstehenden Absatz festgelegten Anlagegrenze gilt ebenfalls, dass mindestens 25 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 1, 3 und 4 InvStG angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Fonds erworben werden können (Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 InvStG).

Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für den Fonds erworben werden können, berücksichtigt werden. Im Rahmen des Anlagekonzeptes soll in Aktien von Unternehmen und in Renten von Unternehmen, Ländern und Organisationen investiert werden.

Die Anlagestrategie des Produktes folgt einem strengen Prozess, bei dem ESG-Überlegungen durchgängig berücksichtigt werden. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seiner Strategie folgende Kriterien:

- (a) Vermeidung kontroverser Exposures von bspw. Tabak, kontroverse Waffen, Kohle sowie die Berücksichtigung von international anerkannten Arbeits-, und Menschenrechtsnormen.
- (b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B- Rating können ausgeschlossen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Emittenten bei allen wesentlichen ESG-Faktoren gute Leistungen erbringen und die festgelegten Schwellenwerte nicht unterschreiten.
- (c) Erreichen eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nur in Emittenten mit einem A-Rating
- (d) Bewusste Ausrichtung auf messbare positive Ergebnisse durch Investitionen in Emittenten, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen bewerben. Ausschlaggebend dafür ist der Anteil der Umsätze des Emittenten, der zu einem der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) beiträgt.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für „Andere Investitionen“ angewendet wird.

### ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance der investierten Unternehmen wird anhand unterschiedlicher Faktoren wie der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der Führungskräftevergütung und der Einhaltung von Governance-Kodizes nach der Methodik der J. Safra Sarasin Sustainability Matrix bewertet. Darüber hinaus werden alle Unternehmen, die -2 Standardabweichungen vom Branchenstandard entfernt sind, aus dem Investmentprozess ausgeschlossen.

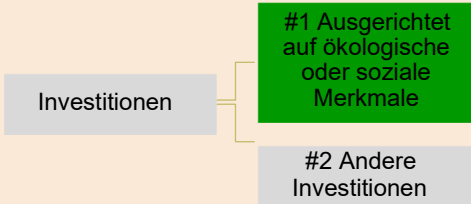


**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Fondsvermögens.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds und werden unter 'anderen Investitionen' erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt.





## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

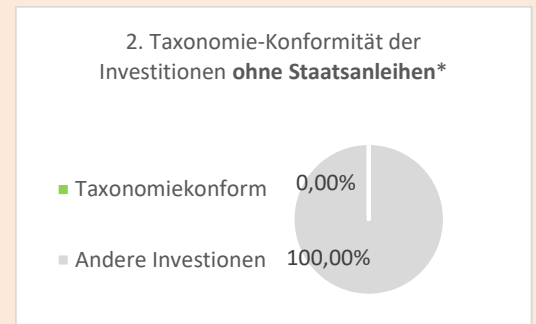
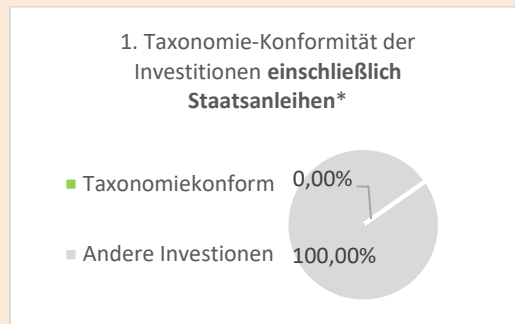
Die Umweltmerkmale des Fonds leisten einen indirekten positiven Beitrag zu den Taxonomiezielen Klimawandel.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

### ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

- Ja:  In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Es können Barmittel zur Liquiditätssteuerung gehalten werden. Darüber hinaus können Fremdwährungen gehalten werden. Derivate werden nicht eingesetzt (ausgeschlossen).

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



## **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

### **Anteilklasse I:**

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE0005317127/document/SRD/de>

### **Anteilklasse I plus:**

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A0LBSY5/document/SRD/de>

### **Anteilklasse A:**

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A0MQR01/document/SRD/de>

### **Anteilklasse S:**

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A2H7NLO/document/SRD/de>